

Fahrtkosten im Werkvertrag

Immer wieder sind Fahrtkosten Streitgegenstand von Abrechnungen im Rahmen von Handwerkerleistungen. Dabei ist die gesetzliche Regelung seit dem 13.06.2014 in §§ 312 a Abs. 2 S. 2 und 312e BGB eindeutig: Der Unternehmer muss einen Verbraucher vor oder spätestens bei Vertragsschluss über Fracht-, Liefer-, Versand- und sonstige Kosten ordnungsgemäß informieren. Die Ordnungsgemäßheit bestimmt sich bei nach § 246 (a) EGBGB. Unterlässt der Unternehmer eine solche Information, sind Fahrtkosten nicht geschuldet.

Trotz dieser klaren Regelung fehlt eine derartige Information sehr häufig. Leider werden immer noch zahlreiche Werkverträge nicht schriftlich vorbereitet bzw. schriftlich geschlossen. Dabei ist darauf zu achten, dass die o.g. Information vor oder spätestens bei Vertragsschluss erfolgt. D.h. dass eine Information auf Stundenzetteln in der Regel nicht ausreicht, da diese erst nach Vertragsschluss gegengezeichnet werden.

Der Unternehmer kann dabei zwischen einer pauschalen Abrechnungsweise oder einer konkreten Abrechnung wählen. Denkbar ist demnach eine Staffelung der Berechnungsweise bei Anfahrten bis 10, 25 oder 50 Km und der Vereinbarung eines pauschalen (angemessenen) Anfahrtbetrages. Dabei ist auch die Anzahl der voraussichtlichen Anfahrten aufzuführen. Im Falle der konkreten Abrechnungsweise sind die Anfahrtkilometer und ein Kilometerpreis anzugeben. Auch hier ist die voraussichtliche Anzahl der Anfahrten anzugeben, damit der Verbraucher erkennen kann, welche Kosten auf ihn zukommen. Es kann dabei nur der jeweils tatsächlich angefallene Anfahrtsweg berechnet werden. Wird der Kunde nicht vom Geschäftssitz, sondern von einem anderen Kunden angefahren, sodass der Fahrtweg kürzer ist, so kann auch nur der kürzere Weg abgerechnet werden. Längere Wege als vom Geschäftssitz aus hat der Verbraucher in der Regel nicht zu tragen.

Bei Rechtsfragen, kontaktieren Sie die Kanzlei:



Klemm & Murczak
Rechtsanwälte

Katzenbruchstr. 71, 45141 Essen (Haus des Handwerks)

Tel.: 0201/313 303

Fax: 0201/313 471

Email: info@kum-rae.de

www.klemmundmurczak.de